Statuten

Verband Schweizerischer Werkstattlehrer

VSW

Gegründet am 29. September 1984

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Verband Schweizerischer Werkstattlehrer“ besteht ein Verband mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Zweck

2. Der Verband hat zum Zweck

 a) Förderung der gewerblich-industriellen Berufsbildung
 b) Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge, Exkursionen und Kurse
 c) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen ausarbeiten
 d) Mitwirkung in Kommissionen und an Prüfungen der Motorfahrzeugbranche
 e) Wahrung der Standesinteressen
 f) Pflege der Kollegialität

Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als

 a) Ordentliches Mitglied
 b) Gönner
 c) Mitglieder im Ruhestand

4. Ordentliche Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. a sind:

 a) Haupt- und nebenamtlich tätige Werkstattlehrer und Kursinstruktoren in der Motorfahrzeugbranche, die im Auftrage von Verbänden und Betrieben überbetriebliche- und/oder Weiterbildungskurse durchführen.
 Als Berufe der Motorfahrzeugbranche gelten: Automobil-Mechatroniker/-in, Automobilfachmann/-frau, Automobilassistent/-in, Detailhandelsfachmann/-frau, Detailhandelsassistent/-in der Branche Mobil, Kaufmännische Ausbildung in der Branche Mobil, Fahrrad- und Motorradmechaniker, Landmaschinenmechaniker und Lastwagenführer.
 b) Schulleiter, Berufsfachschullehrer und Abteilungsvorsteher an Berufsschulen und öffentlich rechtlichen Schulen, die an der Berufsbildung beteiligt sind.
 c) Amtspersonen, die direkt an der Berufsbildung beteiligt sind.
 d) Sprachgruppen:
 Innerhalb der Vereinigung können Sprachgruppen (z.B. Group Romand) gebildet werden.
 Die Gründung einer solchen Gruppe muss von der Generalversammlung durch das absolute Mehr bestätigt werden.
 Die Leitung der Gruppe erfolgt durch einen Arbeitsausschuss, welcher aus dem Obmann und mindestens einem weiteren Mitglied besteht.
 Die Arbeitsausschüsse arbeiten mit dem Vorstand zusammen und orientieren diesen. Der Vorstand kann den Gruppen die selbständige Behandlung besonderer Anliegen übertragen.

Gönner

5. Gönner des Verbandes (Art. 3 Abs. b) können alle Personen, Firmen und Verbände sein, die den Verband in seinen Bemühungen unterstützen wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder im Ruhestand

6. Mitglieder im Ruhestand (Art. 3 Abs. c) sind ordentliche Mitglieder die vorzeitig oder durch Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschieden sind.

Beitritt

7. Interessierte Personen gemäss Art. 3 stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten. Sie werden als Neumitglied zur Generalversammlung eingeladen. Anschliessend absolvieren sie ein Probejahr, in dem sie an den Aktivitäten des VSW teilnehmen. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die nächste Generalversammlung das Mitglied in den Verband. Es wird nur über anwesende Neumitglieder abgestimmt.

Austritt

8. Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Verbandsjahres durch die schriftliche Austrittserklärung.

Ausschluss

9. Wer die Interessen des Verbandes ernsthaft schädigt, kann durch den Beschluss der Mitglieder- oder Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Vermögensanspruch

10. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen wie auch auf Zahlungen seitens des Verbandes

Mitgliederbeitrag für ordentliche Mitglieder, Gönner und Mitglieder im Ruhestand

11. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt und ist für ordentliche Mitglieder, Gönner und Neumitglieder im Probejahr gleich. Mitglieder im Ruhestand haben einen reduzierten Beitrag.

Stimm- und Wahlrecht

12. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand ausgeübt werden.

Verbandsjahr

13. Das Verbandsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Organe

14. Die Organe des Verbandes sind:
 a) Die Generalversammlung
 b) Die Mitgliederversammlung
 c) Der Vorstand (5 bis 7 Mitglieder)
 (bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid)
 d) Die Rechnungsrevisoren (2 Mitglieder)

Generalversammlung

15. Die Generalversammlung findet im ersten Viertel des Verbandsjahres statt.

Geschäfte der Generalversammlung

16. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

 a) Genehmigung des Protokolls
 b) Jahresbericht des Präsidenten
 c) Kassenbericht
 d) Revisorenbericht

e) Mutationen
f) Festsetzung des Jahresbeitrages
g) Jahresprogramm
h) Wahlen:
der Vorstandsmitglieder
des Präsidenten
der Kommissionsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
i) Revision der Verbandsstatuten
k) Beschlussfassung über Fragen, die der Versammlung vom Vorstand zugewiesen werden
l) Behandlung von Anträgen, die ordentliche Mitglieder gestellt haben
m) Verschiedenes

Mitgliederversammlung

17. Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Behandlung bestimmter Geschäfte nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufgeschoben werden kann oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen.

Anträge der Mitglieder

18. Anträge an die Generalversammlung müssen bis zum 30. September schriftlich eingereicht werden.

Beschlussfähigkeit

19. Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie unter Nennung der Traktanden wenigstens 5 Tage vor der Durchführung einberufen worden sind. Die Präsenzliste ersetzt den Appell.

Vorstand

20. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat die Angelegenheiten des Verbandes zu besorgen und den Verband zu vertreten. Wenn es der Vorstand für nötig erachtet, können zu einzelnen Vorstandssitzungen Aussenstehende zugezogen werden, um den Vorstand zu beraten.

Aufgaben des Vorstandes

21. Der Vorstand hat folgende Aufgaben

a) Organisation der Weiterbildung
b) Vorbereitung der Traktanden für die Versammlungen
c) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
d) Begutachten von Fragen, die vom Verband, von Behörden und anderen Interessengruppen überwiesen werden.
e) Beschlussfassung über Zuwendungen an Mitglieder für besondere Bemühungen oder bei besonderen Anlässen.
f) Verhandlungen mit Verbänden über Standesfragen.

Tätigkeitsbericht

22. Kommissionsmitglieder informieren regelmässig den Vorstand über Ihre Arbeiten. Der Vorstand veranlasst die Veröffentlichung der Informationen.

Rechnungsrevision

23. Die beiden Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Spesen

24. Die Auslagen für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen und Präsidentenkonferenzen übernimmt die Verbandskasse.

 Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Anlässe und Veranstaltungen besuchen, werden mit einer Tagespauschale und Kilometergeld entschädigt. Die Höhe der Vergütungssätze wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Entschädigung kann nur geltend gemacht werden, sofern diese nicht von Dritten vergütet wird.

Amtsdauer

25. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

26. Eine Auflösung des Verbandes kann nur in geheimer Abstimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, ordentlichen Mitglieder in einer Versammlung beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Schluss

27. Für Fragen, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen im ZGB sinngemäss Anwendung.

Artikel 3c, 4b, 6, 11, 12, 16h, 22 anlässlich der Statutenänderung an der Generalversammlung vom 22. Oktober 2010 genehmigt.

Änderung des Artikel 4a an der Generalversammlung 29. Oktober 2011 genehmigt.

22. Oktober 2010

Der Präsident: Der Aktuar:





Beat Mühlethaler Franz Uetz